

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 51	S0044/22	15.02.2022
zum/zur		
F0029/22 Fraktion DIE LINKE Stadträtin Lösch		
Bezeichnung		
Inobhutnahme von auf Sars-CoV2 positiv getesteter Kinder und Jugendlicher in Magdeburg		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	22.02.2022	

1. Wie erfolgt die Abstimmung zwischen dem Jugendamt und dem aufnehmenden Träger, wenn auf Sars-CoV2 positiv getestete Kinder oder Jugendliche in Obhut genommen werden müssen?

Erfolgt eine Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII sowie eine vorläufige Inobhutnahme gem. § 42a SGB VIII von Kindern oder Jugendlichen in der Stadt Magdeburg, findet die Unterbringung dieser Kinder oder Jugendlichen im Kinder- und Jugendnotdienst des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg statt.

Jeder junge Mensch wird vor Aufnahme im Kinder- und Jugendnotdienst auf Sars-CoV2 mittels eines Antigen-Schnelltestes an den dafür vorgesehenen Test-Zentren getestet.

Werden in Obhut genommene Kinder oder Jugendliche positiv auf Sars-CoV2 getestet oder sind diese bereits wissentlich infiziert, findet die Einleitung von Quarantänemaßnahmen statt, sowie die Aktivierung eines Quarantäneobjektes.

2. Wie wird die Inobhutnahme unter Maßgabe von Quarantänebedingungen gewährleistet?

Die ausgeschöpften räumlichen Kapazitäten des Kinder- und Jugendnotdienstes des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg machen das Zurückgreifen auf ein Ausweichobjekt unabwendbar. Somit wird für die Unterbringung von in Obhut genommenen, mit Sars-CoV2 infizierten bzw. positiv getesteten Kindern oder Jugendlichen, das Internationale Jugendbegegnungszentrum (IJBZ) „Barleber See“, Am Mittellandkanal 5, 39126 Magdeburg als Quarantäneobjekt aktiviert. Das Jugendbegegnungszentrum ist eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Magdeburg und bietet Platz für insgesamt 102 Personen.

Die Aktivierung des Quarantäneobjektes erfolgt gemäß des jugendamtsinternen „Handlungsleitfadens für die Umsetzung der Quarantäneanordnung bei in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen im Objekt IJBZ „Barleber See“ bzw. durch eine „Rufbereitschaft Quarantäne“. Diese übernimmt auch die Betreuung und Versorgung der unter Quarantäne stehenden, in Obhut genommenen Kinder oder Jugendlichen.

Im IJBZ stehen hierfür fünf Schlafräume mit jeweils sechs Betten zur Verfügung, ein Aufenthalts-/Spielzimmer für die Kinder und Jugendlichen und ein Aufenthaltsbereich für die Mitarbeiter*innen, außerdem ein Außengelände.

Die Versorgung mit Lebensmitteln und Verbrauchsmaterialien erfolgt über den Kinder- und Jugendnotdienst.

Für den Schutz der Mitarbeiter*innen stehen notwendige Schutzmaterialien, wie FFP2-Masken, Viruzide Händedesinfektion, Einmalhandschuhe, Einwegschutanzüge der Kategorie III, Schutzbrillen sowie Sars-CoV-2 Antigen Schnelltests zur Verfügung.

Die tägliche Reinigung und Wischdesinfektion aller Sanitäranlagen, Türklinken, der Küche sowie allen weiteren kontaminationsgefährdeten Oberflächen erfolgt durch eine Reinigungsfirma.

Die Mitarbeiter*innen halten zum weiteren Vorgehen im Infektionsgeschehen sowie zu möglichen Testungen regelmäßigen Kontakt zum Gesundheitsamt.
Wird medizinische Hilfe benötigt, erfolgt die Kontaktaufnahme zum behandelnden Kinderarzt oder zum Gesundheitsamt, bei medizinischen Notfällen wird der Notruf gewählt.

3. Gibt es in den/für die Einrichtungen der Jugendhilfe entsprechende Konzepte und Vorkehrungen, die für solche Fälle geeignet sind?

Der Personaleinsatz im Quarantäneobjekt IJBZ „Barleber See“ wird über die amtsinterne Verfügung 01/2021 „Maßnahmeplan zur Vermeidung von Infektionsketten“ geregelt.

Die Sicherstellung eines strukturierten Ablaufes für die Umsetzung der Quarantänemaßnahmen im Quarantäneobjekt IJBZ „Barleber See“ erfolgt über den hierfür entworfenen Handlungsleitfaden (Handlungsleitfaden für die Umsetzung der Quarantäneanordnung bei in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen im Objekt IJBZ „Barleber See“, Stand 10.12.2021)

Urlaubs- und Feiertagsbedingt erfolgte über den Jahreswechsel 2021/ 2022 vom 20.12.2021 bis 23.01.2022 die zusätzliche Absicherung eines möglichen Personaleinsatzes im Quarantäneobjekt durch eine zusätzliche Rufbereitschaft.

4. Bezugnehmend auf die teilweise angespannte personelle Situation insbesondere des Jugendamtes: Wie sichert die Landeshauptstadt eine durchgängige, fachlich geeignete Ansprechbarkeit und Betreuung der betreffenden Kinder und Jugendlichen unter Beachtung der Ressourcen aller Mitarbeitenden?

Inobhutnahmen unter der Maßgabe von Quarantänebedingungen werden durch die o. a. Verfügungen/ Maßnahmenpläne und Handlungsleitfäden in der Theorie umgesetzt, in der Praxis sind diese jedoch aufgrund des Personalmangels nur sehr bedingt realisierbar.

Die ungenügende Versorgungssituation psychisch kranker und/oder seelisch behinderter oder von seelischer Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher in Sachsen-Anhalt führt dazu, dass vermehrt Kinder und Jugendliche mit komplexen Hilfebedarfen in Obhut genommen werden müssen und im Kinder- und Jugendnotdienst für längere Zeit untergebracht werden müssen. Allein aufgrund dieser veränderten Hilfebedarfe der jungen Menschen ist ein erhöhter Personalbedarf unumgänglich.

Aktuell ist der Kinder- und Jugendnotdienst mit elf Stellen zuzüglich einer Stelle, die bereits per Direktionsrecht aus einer anderen Abteilung vorübergehend herangezogen wurde, besetzt. Die Einrichtung „Friedenstraße“ des Jugendamtes ist mit fünf Stellen zuzüglich einer Stelle aus dem Kinder- und Jugendnotdienst besetzt.

Beide Einrichtungen sind bei voller Auslastung derzeit nicht in der Lage, Personal für eine Rufbereitschaft im Quarantänefall bereitzustellen.

Diese dauerhaft und langfristig nicht ausreichende Personalstärke in den genannten Einrichtungen führt dazu, dass im Quarantänefall immer Mitarbeiter*innen aus anderen Bereichen des Jugendamtes unterstützend herangezogen werden müssen bzw. über das Direktionsrecht der Amtsleitung oder FB Personal- und Organisationsservice abgeordnet werden. So wurde beispielsweise die zusätzliche Rufbereitschaft „Quarantäne“ über den Jahreswechsel 2021/ 2022 durch 11 Mitarbeiter*innen aus anderen Bereichen/Teams des Jugendamtes abgesichert.

Dieses Verfahren führt wiederum zu Einschränkungen in anderen Bereichen oder zu einer Mehrbelastung von Mitarbeiter*innen und ist keine zufriedenstellende Lösung.

Abschließend möchte das Jugendamt darauf hinweisen, dass abgesehen von der pandemischen Lage, in der wir uns nunmehr seit 2 Jahren befinden und die durchaus ebenso Auswirkungen auf die Hilfebedarfe junger Menschen und ihrer Familien nach sich zieht, sich die prekäre personelle Situation auch nach der Pandemie nicht ohne Weiteres entspannen wird. Wenn wir von veränderten Hilfebedarfen sprechen, dann sind Kinder- und Jugendliche gemeint, welche komplexe psychische Erkrankungen und Störungen des Verhaltens aufweisen, die eher

langwierig und chronischen Charakters sind. Eine Sicherstellung von Lebensorten in Verbindung mit einem beständigen tragfähigen Hilfesetting ist für diese jungen Menschen unabdingbar. Dahingehend besteht nach wie vor eine Versorgungslücke. Ein regionaler Ausbau von Angeboten ist aus Sicht des Jugendamtes dringend erforderlich.

Hinzu kommt ein höherer Bedarf an ambulanten Hilfen zur Erziehung, der sich auf die pandemische Lage mit einhergehenden Quarantänebedingungen und Schulschließungen bzw. Homeschooling etc. zurückführen lässt, wobei das gesamte Ausmaß noch nicht abzusehen ist.

Borris